

**Satzung des
Eisenbahner – Sportvereins
Lokomotive Erfurt 1927 e. V.**



§1 **Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben**

1. Der Verein führt den Namen „ **Eisenbahner Sportverein Lokomotive Erfurt 1927 e. V.**“. Die zugelassene Kurzbezeichnung ist „**ESV Lok Erfurt**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt unter der Nr. 259 eingetragen.
3. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind rot – schwarz.
6. Der Verein tritt die Rechtsnachfolge der am 03. Mai 1949 gegründeten Betriebssportgemeinschaft Lokomotive Erfurt an.

§ 2 **Zweck, Aufgaben**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen wie in den Sportarten Badminton, Basketball, Fußball, Gerätturnen, Gymnastik, Kegeln, Rhönrad, Tischtennis und Volleyball
 - die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,
 - die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen für den Kinder- und Jugendsport,
 - die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
 - die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
3. Der Vorstand des Vereins kann seine Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 4 Abteilungen

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand eine eigene Abteilung gebildet werden.
2. Die Abteilungen organisieren den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes in ihrer Sportart.
3. Die Abteilungen wählen auf Ihrer Abteilungsversammlung eine Abteilungsleitung, die aus mehreren Personen bestehen kann. Die Abteilungsleitungen sind dem Vorstand gegenüber auskunfts- und berichtspflichtig.
4. Die Abteilungen können sich eigene Ordnungen für die Durchführung der Abteilungsversammlungen geben, die in Übereinstimmung mit den Gesamtinteressen des Vereins stehen müssen und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.

§5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann die Mitgliedschaft im Verein als ordentliches Mitglied beantragen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Abteilungsleiter. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften des/der gesetzlichen Vertreter.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.

§ 7 Verlust und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
2. Die Mitgliedschaft endet bei freiwilligem Austritt durch Kündigung. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines,
 - bei groben unsportlichen Verhaltens oder
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole
4. Über den Ausschluss entscheidet der Erweiterte Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den

Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen die Streichung kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand schriftliche Berufung einlegen. Eine Anrufung einer Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

5. Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen von mehr als drei Monaten in Rückstand ist. Die Kontrollpflicht hierfür obliegt der Abteilungsleitung. Der Abteilungsleiter bzw. der Kassenwart ist verpflichtet, den Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Zahlungsaufforderung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder haben das Recht:
 - die Einrichtungen des Vereins und die zur Verfügung stehenden Sportstätten nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen sowie in allen Abteilungen nach deren Möglichkeiten, aktiv Sport zu treiben, in Fachverbänden bzw. übergeordneten Sportgremien mitzuarbeiten.
2. Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht:
 - die Satzung des Vereins, die Beschlüsse der Vereinsorgane, der Abteilungen, des Stadtsportbundes Erfurt und der Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, zu befolgen,
 - nicht gegen die Interessen des Vereins zu verstoßen,
 - die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu bezahlen,
 - die Weisungen des Vorstandes, der Abteilungsleitungen, Übungsleiter, Schieds- und Kampfrichter sowie der Platz-/Hallenwarte zu befolgen,
 - jeden Wohnungswechsel sofort der Abteilungsleitung bzw. der Geschäftsstelle mitzuteilen.
3. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Sportverbot

§ 9 Ehrenmitglieder

1. Mitglieder, die sich besonders um die Förderung unseres Vereins verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit und sie bedarf der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 10 Aufnahmegebühren, Beiträge und Leistungen

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und zur Aufrechterhaltung seiner Liquidität einen Mitgliedsbeitrag. Beiträge. Die Abteilungen sind berechtigt, darüber hinaus gesonderte Mitgliedsbeiträge zu beschließen.
Im Bedarfsfalle kann der Verein eine einmalige Umlage erheben, die einen Jahresbeitrag (Vereinsgrundbeitrag) nicht übersteigen darf.
2. Über die Höhe der zu zahlenden Beiträge entscheidet der erweiterte Vorstand.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Erweiterte Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet alle vier Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme der Abteilungsleiter

- Wahl der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung von Beiträgen
 - Satzungsänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Auflösung des Vereins
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Einladung per E-Mail. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit. Stimmrecht haben nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
2. Der Vorstand nach Abs. 1 ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der vier genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Im Innenverhältnis zum Verein werden die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam nur tätig, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Schatzmeister wird nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden tätig.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes. Er überwacht und ordnet die Tätigkeit in den Abteilungen des Vereins. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Der Vorstand ist ermächtigt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben bezahlte Mitarbeiter einzustellen.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtsdauer berufen.

§14 Der Erweiterte Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 13 Abs. 1, dem Beauftragten für Jugend- und Integrationsarbeit, dem Protokollführer und den Abteilungsleitern.
2. Der Beauftragte für Jugend- und Integrationsarbeit und der Protokollführer werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt kann der Vorstand eine Ersatzberufung für das vakante Amt für die Dauer der verbleibenden Amtszeit vornehmen.
3. Die Abteilungsleiter sind mit erfolgter Wahl in ihren jeweiligen Abteilungen kraft Amtes Mitglied im Erweiterten Vorstand.
4. Zu den Aufgaben des Erweiterten Vorstandes gehören:
 - Erarbeitung der Haushaltspläne der Abteilungen
 - Beschlussfassung zur Errichtung bzw. zur Auflösung von Abteilungen
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern

§ 15 Haftung

1. Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportanlagen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.
2. Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Sporteinrichtungen oder in Ausübung seiner Sportart widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege entsprechend den Finanzrichtlinien sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstellen jährlich einen Prüfbericht.

§ 17 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, Finanzrichtlinien sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 18 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung/Speicherung, Veränderung und Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (zum Beispiel Datenverkauf) ist nicht statthaft.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins

- an den Verband Deutscher Eisenbahner Sportvereine e. V. (VDES)

der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

4. Die Auflösung ist dem zuständigen Amtsgericht schriftlich anzuzeigen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in vorliegender Form von der Delegiertenkonferenz am 16.02.2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§21 Gleichstellungsbestimmung

Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

Erfurt, den 16.02.2018